

- A. Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von 2.500 € „netto“
- B. Gehaltssteigerungen um 4,8 % und 4,0 %

Die Beschlüsse werden erst mit Veröffentlichung durch Rundschreiben der Geschäftsstelle der ARK DD wirksam. Die Vergütungen in den AVR DD waren zuletzt zu Beginn 2022 um 4,1 % gestiegen.

A. Inflationsausgleichszahlung (IAZ)

Ärztliche Mitarbeitende haben Anspruch auf steuer- und sozialabgabenfreie Zahlungen zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich I und II) in Höhe von jeweils maximal 1.250 Euro (insgesamt max. 2.500 Euro).

Wie hoch ist die IAZ und wer bekommt sie?

- Der Inflationsausgleich I ist frühestens mit dem Entgelt für August 2023 und spätestens mit dem Entgelt für September 2023 zu zahlen. Voraussetzung ist, dass in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 an mind. einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- Der Inflationsausgleich II ist mit dem Entgelt für Januar 2024 zu zahlen. Voraussetzung ist, dass in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mind. einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Welche Regelungen gelten für die IAZ?

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.

Die Inflationsausgleiche I und II vermindern sich jeweils um ein Sechstel für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI. Die Inflationsausgleichszahlungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie sind auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

B. Lineare Entgeltsteigerung

Die Tabellen- und die Bereitschaftsdienstentgelte sowie der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst erhöhen sich

- ab dem 1. Juli 2023 um 4,8 Prozent und
- ab dem 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.